Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 2 (1942)
Heft: 4

Buchbesprechung: Zum Schweizer Filmschrifttum

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

„Die Vorstellungen für Erwachsene müssen abends 10 Uhr, diejenigen für die Schuljugend abends 6 Uhr beendet sein. An den durch Gesetz vom 12. Dezember 1912 bestimmten öffentlichen Ruhetagen, ferner am Ostersonntag, Pfingstsonntag, sowie am eidgenössischen Bettag, dürfen keine kinematographischen Vorstellungen stattfinden". § 19.

2. Zensurbestimmungen. „Von den Vorstellungen sind insbesondere alle Bilder auszuschliessen, die in religiöser oder sittlicher Hinsicht nicht einwandfrei sind, sowie solche, welche das Gemüt verrohen, die Phantasie überreizen etc. Das gleiche gilt für Auskündigungen in Wort und Bild." § 17.

3. Zensurpraxis. „Die Programme und Plakate der kinematographischen Vorstellungen für Erwachsene sind vorher der kantonalen Polizeidirektion (= Polizeirichteramt!) einzureichen." § 17.

„Die Überwachung der Kinos untersteht einer vom Regierungsrat auf die Dauer von 4 Jahren gewählten Kommission, die aus 3 Mitgliedern besteht und der auch Frauen angehören können." § 18. (Die Vorzensur der Filme ist nicht allgemein gefordert, sie wird in der Regel dann durchgeführt, wenn auf Grund des Reklamematerials Zweifel über die Qualität eines Werkes besteht. Meist wird es genügen, wenn der Film in einer der ersten Vorstellungen besichtigt wird.)

4. Jugendschutz. „Der Besuch kinematographischer Vorstellungen ist Jugendlichen bis zum erfüllten 18. Altersjahr, auch in Begleitung von Eltern, untersagt. Diese Bestimmung ist in die öffentlichen Programme in gut sichtbarer Schrift aufzunehmen."

„Personen unter dem erfüllten 18. Altersjahr dürfen auch nicht für irgendwelche Dienstleistungen anlässlich kinematographischer Vorstellungen beigezogen werden. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind besondere Jugendvorstellungen. Deren Programm unterliegt jedoch der vorherigen Genehmigung der zuständigen Schulkommission. Der Besuch der Jugendvorstellungen hat unter Aufsicht der Lehrerschaft zu erfolgen." § 16.

Zum Schweizer Filmschrifttum

Unter diesem Titel werden wir von Zeit zu Zeit Bericht erstatten über Neuerscheinungen und wichtige Aufsätze über Filmfragen. Heute bringen wir eine allgemeine Orientierung über die gegenwärtige Filmpublizistik.

Selbständige Werke:

1. Filmkalender 1942, Genf, Film-Press-Service Fr. 1.50. Enthält Berichte über das einheimische Filmschaffen und die neuesten ausländischen Filme, sowie einige oberflächliche biographische Artikel.

2. Almanach du cinéma 1942, Genf, Film-Press-Service Fr. 1.50. Ähnlich wie Nr. 1 nur in französischer Sprache. Es enthält ungefähr die

Hälfte des Inhalts vom Filmkalender, berücksichtigt aber dazu statt des deutschen mehr das französische Filmschaffen.

3. Jahrbuch der Schweizer Filmindustrie 1942, Genf, Film-Press-Service. Wichtig als Adressen-Verzeichnis der Fachverbände, Fachzeitungen und -Zeitschriften, Verleiher, Lichtspieltheater, und Lieferanten, sowie durch die Listen der verleihbaren Filme.

4. Ciné-Blitz. Genf, Film-Press-Service Fr. 2.50. Ein praktisches, handliches Agenda mit der Liste und Adresse sämtlicher schweizerischer Lichtspieltheater, der Filmverleiher und der Fachverbände.

Zeitschriften und Zeitungen:

1. Schweizer Film-Zeitung, 4. Jahrgang, Red. E. E. Berner, Zürich. Verlag: Verbandsdruckerei Bern. Reich illustriert, erscheint jeden Samstag. Jährlich Fr. 14.—, enthält populäre Artikel über in- und ausländische Filme und Stars, Inhaltsangaben der neu anlaufenden Filme, gelegentliche, allgemein verständliche Einblicke in technische oder organisatorische Fragen der Filmproduktion. Richtet sich an die grosse Masse des geistig eher anspruchlosen Publikums. In der Bild- und Inseratenauswahl recht frei und mondän gehalten.

2. Ciné-Suisse. Red. Emil Grêt, Fribourg, Verlag wie Nr. 1. Zum Teil Übersetzung der Schweiz. Filmzeitung. Wendet sich an den gleichen Interessentenkreis.

3. Schweizer-Film-Suisse. Fachorgan für die schweizerische Kinematographie, im 7. Jahrgang. Erscheint zu Monatsbeginn. Red.: G. Eberhardt, J. Lang, E. Löpfe-Benz, Theaterstrasse 1, Zürich. Verleih: E. Löpfe-Benz, Rorschach. Jährlich Fr. 10.—. Bringt Leitartikel über technische, organisatorische, künstlerische u. a. Fragen, zahlreiche Berichte und Nachrichten über die Produktionen der europäischen und überseeischen Länder.

4. Filmberater des S. K. V. V.

Mitteilungen

Seit dem 1. April 1942 ist dem FKZ unter der Kontrolle des eidgenössischen Departements des Innern ein Schweizer Filmarchiv angegliedert. Es ist seine Aufgabe, möglichst ausführliches Schrifttum und Belegmaterial über das Filmwesen im Allgemeinen, den Schweizerfilm im Besonderen, sowie über die wichtigsten in der Schweiz laufenden Filme zu sammeln und zu registrieren. Dabei ist es auf grosszügige Hilfe aller im Filmwesen und in der Presse tätigen Instanzen angewiesen, damit es sich zu einer zuverlässigen Auskunftsstelle für Presse und Filminteressierte entwickeln kann, um später den Grundstock für die Schaffung eines filmwissenschaftlichen Instituts zu bilden. Das Filmarchiv wird sich ab 1. Mai 1942 in der Kirchgasse 3, Zürich 1, befinden.